

Arbeitsgericht Münster

B 1242.2

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

Geschäftsjahr ab 01.01.2019

Der Geschäftsverteilungsplan bei dem Arbeitsgericht Münster wird mit Wirkung zum 01.01.2019 wie folgt gefasst:

A. Geschäftsverteilung

I.

1.

Beim Arbeitsgericht Münster bestehen 4 Kammern.

2.

Den Gerichtstagen Ahlen und Beckum werden täglich zugeteilt:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste sowie AR-Sachen, die auf den Gerichtstagen in Ahlen und Beckum verhandelt werden. Zu den Gerichtstagen Ahlen und Beckum gehören alle Sachen, die aus den Gebieten der Städte Ahlen, Beckum, Neubeckum, Wadersloh, Drensteinfurt, Sendenhorst, Ennigerloh und Oelde stammen. Das sind die Sachen, bei denen der/die Beklagte den Wohnsitz bzw. Sitz in den genannten Gemeinden hat, ferner diejenigen Sachen, bei denen zwar der Wohnsitz bzw. Sitz der Beklagten nicht in den vorstehenden Gemeinden liegt, der Arbeitnehmer jedoch tatsächlich innerhalb dieser Gemeinden ausschließlich beschäftigt wird; ebenso Rechtsstreitigkeiten, bei denen im Falle der Insolvenzeröffnung der/die Insolvenzschuldner(in) den Sitz in vorgenannten Gemeinden hat. Beschlussverfahren gehören zur Zuständigkeit der Gerichtstage in Ahlen und Beckum, wenn der Betrieb in einer der obigen Gemeinden liegt.

Der 1. bis 4. Kammer werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten die Sachen fortlaufend numerisch zugeteilt (1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer...). Am folgenden Tag wird derjenigen Kammer die erste Sache zugeteilt, der nicht die letzte Sache am Vortrag zugewiesen wurde.

Die der 1. und 2. Kammer zugewiesenen Verfahren werden in der Regel in Beckum verhandelt, die der 3. und 4. Kammer zugewiesenen Verfahren werden in der Regel in Ahlen verhandelt. Den Aktenzeichen der Verfahren, die in Ahlen verhandelt werden, wird ein „A“ angefügt. Den Aktenzeichen der Verfahren, die in Beckum verhandelt werden, wird ein „B“ angefügt.

3.

Sodann werden den Kammern 1 – 4 täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten die Sachen fortlaufend numerisch wie folgt zugeteilt: Zweimal der 1. bis 4. Kammer, dreimal der 1. , 3. und 4. Kammer (1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer , 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, 3.

Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer , 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer...) Am folgenden Tag wird der Kammer die 1. Sache zugeteilt, die der Kammer folgt, der die letzte Sache am Vortag zugewiesen worden ist.

4.

Bis zum 31.08.2016 weggelegte Verfahren der 5. Kammer werden im Falle der Wiederaufnahme von der 2. Kammer übernommen. Dies gilt auch für Sachzusammenhangstatbestände nach Ziff. II. des Geschäftsverteilungsplanes.

Zwischen dem 01.09.2016 und 12.02.2017 weggelegte Verfahren der 5. Kammer werden im Falle der Wiederaufnahme von der 1. Kammer übernommen. Dies gilt auch für Sachzusammenhangstatbestände nach Ziff. II. des Geschäftsverteilungsplanes.

II.

1.

Rechtsstreitigkeiten einschließlich Mahnverfahren - mit Ausnahme von Beschlussverfahren - zwischen denselben Parteien bzw. Parteien kraft Amtes, die aus demselben Arbeitsverhältnis entstehen, sind von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die als erste mit einem solchen Rechtsstreit einschließlich Mahnverfahren befasst ist, wenn dieser Rechtsstreit einschließlich Mahnverfahren bei Eingang der weiteren Sache noch in der ersten Instanz rechthängig und nicht nach den Vorschriften der Aktenordnung bereits weggelegt ist.

2.

Ziff. 1 gilt entsprechend,

a) wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten umgekehrten Rubrums aus demselben Arbeitsverhältnis handelt,

b) wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten von oder gegen Kolonnen aus gemeinsamer Arbeit handelt, auch wenn einzelne Parteien weitere Ansprüche erheben,

c) wenn Teile des Rechtsstreits zu künftig anderweitiger Verhandlung und Entscheidung abgetrennt werden,

d) wenn im Anschluss an einen Bestandsrechtsstreit oder während eines anhängigen Bestandsrechtsstreits die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Betriebsübergangs geltend gemacht wird,

e) wenn ein Beschlussverfahren gemäß § 78 a BetrVG anhängig ist und der betroffene Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Ansprüche im Urteilsverfahren geltend macht,

f) wenn ein Beschlussverfahren gemäß § 103 BetrVG anhängig ist und der betroffene Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhebt,

g) wenn ein Beschlussverfahren gemäß §§ 99 - 101 BetrVG anhängig ist und der betroffene Arbeitnehmer sich im Rahmen eines Urteilsverfahrens gegen die personelle Einzelmaßnahme wendet,

h) wenn ein BV-Verfahren gem. § 40 BetrVG über Kosten von Betriebsratstätigkeit anhängig ist und ein Betriebsratsmitglied ein Ca-Verfahren auf Vergütung für den-selben Zeitraum anhängig macht oder umgekehrt.

3.

Rechtsstreitigkeiten, die wieder aufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weiterbearbeitet.

4.

Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen sowie Klagen auf Titelherausgabe werden derjenigen Kammer zugeteilt, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst war. Das gleiche gilt für die Fälle der Zurückverweisung.

5.

Die Kammer, welche mit einem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe befasst war, ist auch für den nachfolgenden Hauptprozess zuständig.

6.

Für Verbindungen gem. § 147 ZPO ist diejenige Kammer berufen, der das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zugewiesen ist.

B. Vorsitz und Vertretung

I.

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben sind 4 Kammern eingerichtet. Den Vorsitz führen:

1. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Himmen-Kremer
2. Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Koch
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Kastner
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Gerding.

Güterichterin im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richterin am Arbeitsgericht Dr. Himmen-Kremer.

II.

Bei Verhinderung gilt folgende Regelung:

Die Vorsitzenden der 1. und 3. Kammer vertreten sich gegenseitig, die Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer vertreten sich ebenfalls gegenseitig. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der 1. und der 3. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer und der Vorsitzende der 4. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer und die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 4. Kammer.

Im Falle der Verhinderung von drei Kammervorsitzenden vertritt der/die verbleibende Richter/Richterin die verhinderten Vorsitzenden.

Die Güterichterin ist als Vertreterin in Verfahren ausgeschlossen, in denen sie das Güterichterverfahren durchgeführt hat.

C. Ehrenamtliche Richterinnen/ Ehrenamtliche Richter

I.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden den Kammern entsprechend den für die Sitzungen Münster und Ahlen/ Beckum getrennt aufgestellten Listen zugewiesen. Für die Gerichtstage Ahlen und Beckum wird eine gemeinsame Liste aufgestellt.

II.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter zu den Sitzungen erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in den Listen der ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter, welche in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Ist eine ehrenamtliche Richterin/ ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme zu einer Sitzung, zu welcher er geladen worden ist, verhindert, so wird sie/er erst wieder geladen, wenn sie/er nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter erneut an der Reihe ist.

Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der für die Gerichtstage in Ahlen und Beckum aufgestellten Listen verhindert, werden ehrenamtliche Richterinnen / Richter aus der für Münster aufgestellten Liste geladen. Zu laden ist der ehrenamtliche Richter/ die ehrenamtliche Richterin, die geladen worden wären, wenn die Sitzung in Münster stattfinden würde.

III.

Neu bestellte ehrenamtliche Richterinnen/Richter werden in der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter unter der folgenden Nummer eingetragen. Wird eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter für eine weitere Amtsperiode neu bestellt und diese Bestellung vor Ablauf seiner bisherigen Amtsperiode bekannt, so behält sie/er seine bisherige Listennummer.

IV.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen/Richter kurzfristig ausfallen, nachdem sie/er geladen sind, sind für die Sitzungen in Münster ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste zu laden.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie/er in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen.

Fällt eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter einer Hilfsliste aus, so ist die/der nächste ehrenamtliche Richterin/Richter aus der Hilfsliste, die/der nicht verhindert ist, zu laden. Die ehrenamtliche Richterin/Richter, die/der abgesagt hat, sind aus der Hilfsliste erst wieder zu laden, wenn die/der letzte ehrenamtliche Richterin/Richter der betreffenden Hilfsliste geladen worden ist.

Erneut berufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter behalten ihren Platz in der Hilfsliste, es sei denn, dass sie/er nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden.

V.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richter/in allein erfolgt ist) und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

VI.

Ist in einem Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/in/eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche Richter/in/ein ehrenamtlicher Richter gem. der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden.

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Münster, den 12. Dezember 2018

Koch	Kastner	Dr. Gerding	Dr. Himmen-Kremer
Direktorin des Arbeitsgerichts	Richterin am Arbeitsgericht	Richter am Arbeitsgericht	Richterin am Arbeitsgericht